

Satzung des FC Weser e.V.

§ 1 - NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen Fußballclub Weser, kurz FC Weser.
Er ist in das Vereinsregister Göttingen eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- VR 130428 AG Göttingen
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bodenfelde.

§ 2 - ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein, mit Sitz in Bodenfelde, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußball- und Tischtennisports, durch das Angebot an Trainingseinheiten, Punkt- Pokal- oder Freundschaftsspielen und Turnieren.
(nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung).

§ 3 - GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN

- (1) Der Verein ist Mitglied des:
 - a) Landessportbund Niedersachsen e.V.
 - b) Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.
 - c) Tischtennisverband Niedersachsen e.V.
- (2) Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 - GESCHÄFTSJAHR

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 - MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

§ 7 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliches Mitglied
 - a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
 - b) Ordentliches Mitglied im Verein ist jeder aktive Sportler, der einem der Stammvereine angehört und gemäß dessen Satzung festgelegte Beiträge leistet und in einer unter § 4 genannten Organisationen gemeldet ist.
 - c) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich, beim Vorstand eines Stammvereines, zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Stammverein entscheidet über den Aufnahmeantrag nach

eigenem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

- (2) Förderndes Mitglied
 - a) Förderndes Mitglied kann jede (natürliche) Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen.
 - b) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich, durch den „Antrag auf förderndes Mitglied des FC Weser e.V.“ beim Vorstand zu stellen. Der Verein entscheidet über den Aufnahmeantrag nach eigenem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands, kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder jede natürliche Person, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 8 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Stammverein zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist, gemäß der Satzung des Stammvereins, erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es;
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in seinem Stammverein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 9 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 10 - MITGLIEDS- UND SPARTENBEITRÄGE

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag in seinem Stammverein zu entrichten.
 - a) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Satzung der Stammvereine festgelegt.
- (2) Die Stammvereine, SC Bodenfelde e.V., TSV Lippoldsberg e.V. und FC Vernawahlshausen e.V. entrichten anteilige Beiträge an den FC Weser e.V.
 - a) Die Beiträge errechnen sich anteilig aus dem Jahresbudget zur Unterhaltung des Spielbetriebes und den aktiven Mitgliedern der Stammvereine.
 - b) Das Budget und die aktiven Mitglieder werden jährlich vom Vorstand ermittelt und den Stammvereinen mitgeteilt.

- (3) Spieler, einer der am Spielbetrieb gemeldeten Seniorenmannschaften, entrichten zusätzlich einen jährlichen Spartenbeitrag Fußball.
- a) Der Spartenbeitrag Fußball wird vor der Saison vom Vorstand festgelegt.
 - b) Der Spartenbeitrag ist, vor der anteiligen Errechnung, vom Jahresbudget abzuziehen.
 - c) Der Spartenbeitrag wird über den Vorstand eingefordert.

§ 11 - ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 12 - DER VORSTAND

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden (Datenschutzbeauftragter)
 - c) drei 3. Vorsitzenden, als Vertreter der Stammvereine
(2. Vorsitzende der Stammvereine SC Bodenfelde e.V., TSV Lippoldsberg e.V., FC Vernawahlshausen e.V.)
 - d) Kassenwart
 - e) Schriftführer

- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem:
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) drei 3. Vorsitzenden als Vertreter der Stammvereine
(2. Vorsitzende der Stammvereine SC Bodenfelde e.V., TSV Lippoldsberg e.V., FC Vernawahlshausen e.V.)
 - d) Kassenwart

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem:
- a) Fußballfachwart und sein Stellvertreter
 - b) Tischtennisfachwart und sein Stellvertreter
 - c) stellvertretender Kassierer
 - d) stellvertretender Schriftführer
 - e) Medienbeauftragter
 - f) Datenschutzbeauftragter (2. Vorsitzender)

§ 13 - AUFGABEN DES VORSTANDS

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass Einzelverfügungen ab einer Höhe von 3.000,- € (dreitausend) der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.
- (3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 14 - BESTELLUNG DES VORSTANDS

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (3) Die dritten Vorsitzende werden von den Stammvereinen entsandt. Sie stehen in der Mitgliederversammlung nicht zur Wahl, sondern werden lediglich mitgeteilt.

§ 15 - BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand hat Anspruch auf Auslagenersatz (Porto, Büromaterialien, etc.) die er nachzuweisen hat. Auf Verlangen hat der Verein für diese Auslagen Vorschuss zu leisten.

§ 16 - AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) die Festsetzung der Beiträge
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - f) die Auflösung des Vereins

§ 17 - EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch den Aushang der Tagesordnung in den Vereinsaushängen der Stammvereine und der Veröffentlichung des Termins in der HNA-Zeitung (Hessisch-Niedersächsische Allgemeine).
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine

Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 18 - BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültig und bleiben im Ergebnis außer Betracht. Für das Stimmenverhältnis werden nur JA- und NEIN-Stimmen gewertet.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel.
- (5) Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 19 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilig an die Stammvereine SC Bodenfelde e.V., TSV Lippoldsberg e.V. und FC Vernawahlshausen e.V. zurück. Die Anteile sind dieselben, wie in der letzten Budgetverteilung zu Grunde liegenden Werte. Die Vermögenswerte sind von den Stammvereinen ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 20 - DATENSCHUTZ

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten übernimmt der/die stellv. Vorsitzende.

§ 21 – SCHLUSSBESTIMMUNG

- (1) Mit dem Verwenden des generischen Maskulinums sind jeweils auch alle weiteren Geschlechter gemeint. Die Verwendung nur einer Form, dienen lediglich dem besseren Lesefluss und Verständnis.
- (2) Diese von der Mitgliederversammlung am 23. März 2024 beschlossene Fassung der Satzung, tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wesertal, den 23. März 2024

X

Jens Wolf
1. Vorsitzender

X

Luisa Petrak
Schriftführerin